



1229. **Quartierplan.** A. Mit Eingabe vom 28. Mai 1907 legt der Gemeinderat Wallisellen den Quartierplan Nr. 1 über das Gebiet zwischen der Dorfstraße, der Bahnhofstraße, der Schwarzackerstraße, der Strangenstraße und der Winterthurerstraße zur Genehmigung vor.

B. Der durch den Gemeinderat am 1. März 1902 festgesetzte Quartierplan mußte infolge Rekursentscheides des Regierungsrates vom 3. November 1904 abgeändert werden.

Gegen die neue, durch den Gemeinderat am 21. Dezember 1905 festgesetzte und im Amtsblatt Nr. 103 vom 26. Dezember 1906 ausgeschriebene Vorlage rekurrten zwei Interessenten an den Regierungsrat; die Rekurse wurden jedoch mit Regierungsbeschluß vom 7. März 1907 abgewiesen.

Dagegen wurde dem Gemeinderat aufgegeben, den Baulinienabstand der untern Strecke der westlichen Querstraße auf 12 m zu erweitern.

Dieser Auflage ist der Gemeinderat mit Beschluß vom 16. März 1907 nachgekommen und es ist die Abänderung im Amtsblatt Nr. 24 vom 22. März 1907 ausgeschrieben und von keiner Seite beanstandet worden.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Bülach vom 26. Juni 1907 sind daselbst keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Quartierplan enthält eine Querstraße zirka 80 m westlich von der Bahnhofstraße, welche die Schwarzackerstraße mit der Dorfstraße verbindet, eine Längsstraße, welche ungefähr parallel zur Schwarzackerstraße verläuft und obige Querstraße mit der Strangenstraße verbindet und eine zweite Querverbindung von der Schwarzackerstraße zur Dorfstraße zirka 230 m westlich von der Bahnhofstraße, sowie eine Anzahl Grenzänderungen.

2. Die östliche Querstraße erhält 6,5 m Gebietsbreite, oberhalb der projektierten Längsstraße einen östlichen Vorgarten von 3 m und einen westlichen von 5,5 m Breite und unterhalb der Längsstraße einen östlichen Vorgarten von 5 m und einen westlichen von 3,5 m Breite, somit 15 m Baulinienabstand.

Sie erhält von der Schwarzackerstraße bis zur Dorfstraße auf 83,75 m Länge 5,514 ‰ Steigung.

3. Die Längsstraße erhält 6,5 m Gebietsbreite, einen nördlichen Vorgarten von 5 m und einen südlichen von 3,5 m Breite, somit 15 m Baulinienabstand.

Sie fällt von der Strangenstraße bis zur westlichen Querverbindung auf 88,32 m Länge 1 ‰ und von hier bis zur östlichen Querstraße auf 121,04 m Länge 0,69 ‰.

4. Die westliche Querverbindung erhält zwischen der Schwarzackerstraße und der Längsstraße 2,4 m Gebietsbreite und zwei je 4,5 m breite Vorgärten, somit 12 m Baulinienabstand und zwischen der Längsstraße und der Dorfstraße 2,4 m Gebietsbreite und zwei je 3,5 m breite Vorgärten, somit 9,4 m Baulinienabstand.

Ihre Niveaulinie ist von der Schwarzackerstraße aus zunächst auf 15,58 m horizontal, steigt dann auf 54,35 m Länge bis zur Längsstraße 7,6 ‰ und von dieser bis zur Dorfstraße auf 45,33 m Länge 8,2 ‰.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Wallisellen vorgelegte Quartierplan Nr. 1 über das Gebiet zwischen der Dorfstraße, der Bahnhofstraße, der Schwarzackerstraße, der Strangenstraße und der Winterthurerstraße wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rückschluß eines genehmigten Exemplars der Vorlage und an die Baudirektion.

Zürich, den 4. Juli 1907.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

R. 0711